

- [3.] s. ebenda 2144 Art. 33 [Appellationen des ehemaligen Landvogts von Locarno, Johann Melchior Berchtold, an die reg. Orte]
- [4.] s. ebenda 2057 Art. 130 [Bestimmungen über das Tragen von Gewehren]
- [5.] s. ebenda 2067 Art. 203 [Das Rekognitionsgeld des Bischofs von Como gebühre dem Landvogt von Lugano, Johann Martin Gasser]
- [6.] s. ebenda 2041 Art. 14 [Sentenzen des ennetbirgischen Syndikats sollen künftig in deutscher Sprache abgefasst werden; Verleihung der Zollstellen in Lugano und Locarno; Ortsstimmen für die Vergabung von Amtsstellen]
- [7.] s. ebenda 2042 Art. 15 [Umwechslung der Kammerkronen; Huldigungsgeld in den ennetbirgischen Vogteien]

AH 34, 26-32 - Blatt 32^r leer

15

1695 Juli 29.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE JAHRRECHUNG DER ENNET
GEBIRGS [REG. ORTE] IN LUGANO [VOM 10. AUGUST 1695]
UND IN LOCARNO [NACH DEM 10. AUGUST 1695]

EA VI 2, 553-554

Gesandter: Hptm. Beat Jakob II. Zurlauben von Gestelenburg,
Grossrat

L u g a n o

- 1.) Da laut Beschluss des Syndikats die Landschaften Lugano und Mendrisio bisher berechtigt gewesen seien, "*beyessen oder Vicini*" aufzunehmen, überlasse man es dem Gesandten, diesbezüglich eine Aenderung vorzunehmen oder es beim alten Zustand verbleiben zu lassen.
- 2.) Bei Rechtshändeln solle jeder Partei nur ein Fürsprecher und zwei Beistände oder ein Beistand und zwei Fürsprecher zugestanden werden. Sollten sich daher mehr Personen als vorgesehen in einen Prozess einmischen, seien diese zu bestrafen.
- 3.) Die in Zivilsachen erlassenen Syndikatssentenzen sollen künftig in deutscher und nicht mehr in italienischer Sprache ausgestellt werden.¹
- 4.) ~~...!!~~ Weilen in Lauwisserischen Cammer Rechnung die Cammer Cronen in Silber Cronen reduciert, undt dan widerumb die Silber- in Cammer Cronen, dar-

durch die Lobl. Ohrt in die 20. oder mehr pistolen beschädiget werden, undt ein solcher Vorschutz einem Jeweilligen H. Ehrengesandten lobl. Ohrts Zürich verpleibt, solle fürderhin das gelt nit mehr verwechslet, sonder in specie undt form, wie es empfangen wirdt, den hh. Ehrengesandten eingehendiget, undt nichts hinderhalten werden, wirdt auch h. Ehrengesandten bey Jnnemung der gelteren sowolen in Lawwis undt luggarus beywohnen."²

- 5.) Bezüglich des Huldigungsgeldes des Landvogtes soll es beim alten Herkommen verbleiben.
 - 6.) Da die Unkosten, deren Rückerstattung Landvogt [Johann Jakob] Leuzinger verlange, daher resultierten, dass sich dieser für die "defension der Underthanen" eingesetzt habe, hätten diese für die Summe aufzukommen. Im übrigen soll man sich beim besagten Landvogt und beim Landschreiber [Karl Konrad von Beroldingen] beschweren, dass sie [anlässlich der letzten Jahrrechnung] in Baden [die Gesandten von] Zug, [Beat Kaspar Zurlauben und Kaspar Euster], nicht begrüsst hätten.
 - 7.) "Die beschwerden der 15 Gemeinden in auslösung der liberation wegen des Flusses Agnio [Agnio] sollen pro et contra verhört werden." Ob diese Klagen gutzuheissen seien oder nicht, überlasse man dem Gesandten.³
 - 8.) Die Klagen von Oberst [und Landschreiber Karl Konrad] von Beroldingen gegen Fiscal Lodovico Canevali mögen angehört werden. In dieser Sache "Zue disponieren" aber solle dem Gesandten überlassen bleiben.⁴
 - 9.) Zollverleihungen [in Lugano und Locarno].⁵
 - 10.) "Dass den Kinderen in der Wiegen kheine Ohrtstimmen [bezüglich Beamtungen] mehr ertheilt werden."⁶
 - 11.) Die sich widersprechenden Dekrete für die ennetbirgischen Untertanen [sollen allmählich einander angeglichen werden].
 - 12.) Rekognitions-geld des Bischofs von Como [Stefano II Giuseppe Menati] an den Landvogt [Johann Martin] Gasser.⁸
- Bei den vier letzten Punkten seien die diesbezüglichen Weisungen des beigelegten Auszugs aus dem Abschied der Tag-satzung von Baden⁹ zu beachten.

- 13.) Der Gesandte solle zusammen mit den Abgeordneten der übrigen kath. Orte sowohl in Lugano als in Locarno Auskunft darüber verlangen, ob - falls die kath. Orte angegriffen würden [Wartauerhandel] - die Bewohner dieser Landschaften zu Hilfeleistungen bereit wären.

L o c a r n o

- 1.) Da in Zusammenhang mit den Grenzstreitigkeiten mit Mailand auf dem Monte Paglione die Marksteine entfernt worden seien, sei von [der Tagsatzung in] Baden aus sowohl an den Gubernatoren [Diego Maria Felipez de Guzman, Marqués de] Leganès, als auch an den Ambassadoren [Carlo] Casati geschrieben worden, man werde veranlassen, dass *"under wehrender tagsatzung durch die dargeschlagne depositarios der Augenschein Jngenommen werden khöne"*.¹⁰
- 2.) *"Ueber den Casum, so Zwüschen Gioan [Giovanni] Gioannari undt seinem Schwager Tomaso Gibino erstlich angefangen, undt aber der Jüngere Tomaso Gibino Zuegeloffen undt dem Gioannari ein Maulstreich versetzt, undt also beyde auff Jhne gerathen, welcher Jhme mit einem Messer lufft gemacht, undt den Jüngerem Tomaso Gibino Verwundt, dardurch Er sterben müessen, dessentwegen der Gioannari mit einem Ewigen bando belegt worden"*, habe der Gesandte nachzuforschen, ob es sich hiebei um Notwehr gehandelt habe und ob daher ein Freispruch angezeigt wäre.¹¹
- 3.) Bekannterweise würden in Zivilfällen die Schreibarbeiten nicht vom Landschreiber von Locarno, sondern von den Schreibern des Bankgerichts besorgt. Da es aber zuviel dieser Schreiber gebe und sich daher oft Missbräuche einschlichen, solle es beim Entscheid des letztjährigen Syndikats verbleiben:
s. EA VI 2, 2143 Art. 29
Sollten sich aber diese Bestimmungen nach Ansicht des Gesandten als ungenügend erweisen, sei dieser durchaus befugt, hierin neue Anträge zu stellen.
- 4.) *"Die Kundtschafft der Weiblen Jn Criminalsachen in der Landtschafft Meynthall [Maggiatal] betreffend"* solle es beim letztjährigen Abschied verbleiben.
- 5.) *"Die Regenten Zue Luggarus sollen wegen Sperung der Appellationen H. Landtvogt [Johann Melchior] Berckhtolden [Berchtold] in ein geldt buess*

gezogen werden." Seien diese damit nicht einverstanden, sollen sie ihr Recht bei den reg. Orten suchen.¹²

- 6.) s. EA VI 2, 2144 Art. 33. Zweitletzte Zeile [Entschädigung der Gemeinde San Bartolomeo an Landvogt Berchtold].

Melchior Iten, Landschreiber

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1) vgl. EA VI 2, 2041 Art. 14.1 | 7) vgl. ebenda 2041 Art. 14.4 |
| 2) vgl. ebenda 2042 Art. 15 | 8) vgl. ebenda 2067 Art. 203 |
| 3) vgl. ebenda 2086 Art. 63 | 9) vgl. AH 34/14 |
| 4) vgl. ebenda 2079 Art. 36 | 10) vgl. EA VI 2, 2155 Art. 117, 120, 121, 125 |
| 5) vgl. ebenda 2041 Art. 14.2 | 11) vgl. ebenda 2146 Art. 53 |
| 6) vgl. ebenda 2041 Art. 14.3 | 12) vgl. ebenda 2144 Art. 33 |

Original

AH 34, 33-36 - Blatt 36^r leer

16

1696 Juni 18., [Bero]münster

A

BRIEF VON KUSTOS [GEORG LUDWIG] DUERLER AN HPTM. BEAT JAKOB II.
ZURLAUBEN VON GESTELENBURG, LANDVOGT DES THURGAUS, ZUG

Der Kustos gratuliert Zurlauben und dessen Gattin [Maria Barbara] Zurlauben zu des ersteren Wahl als Landvogt im Thurgau. Gerne hätte er ihm seine Glückwünsche persönlich überbracht; doch hindere ihn leider "eine lange schon angefangne leibs Cuhr" daran.

Original, mit Siegel

AH 34, 37-39 - Blatt 37^v und 39^v leer

17

1695 September 13., Zug

A

SCHREIBEN VON STADTSCHREIBER WOLFGANG VOGT AN AMMANN UND RITTER
BEAT KASPAR ZURLAUBEN VON GESTELENBURG, HERR ZU NESSELN-
BACH, HEMBRUNN UND ANGLIKON, LANDESHPTM. DER FREIEN
AEMTER, [TAGSATZUNGSGESANDTER ZU] BADEN

Der Stadtschreiber teilt Ammann Zurlauben folgendes mit: "Ueber Jüngst von Meinem hochgeachten herren beschächnes verdeüten der 150 Mütth kerren welche von Jhro hochw. herren Praelaten Zuo Mure [Plazidus Zurlauben] in